

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 101 (2024)

Artikel: Freiburger Hexenprozesse (15.-18. Jahrhundert) : ein Blick auf die Fälle in den deutschsprachigen Pfarreien der Alten Landschaft
Autor: Binz-Wohlhauser, Rita
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIBURGER HEXENPROZESSE (15.–18. JAHRHUNDERT)

Ein Blick auf die Fälle in den deutschsprachigen Pfarreien der Alten Landschaft

Rita Binz-Wohlhauser

Im Zeitraum von 1493 bis 1741 standen in der Stadt Freiburg über 300 Personen wegen Verdachts auf Hexerei vor Gericht, darunter Frauen, Männer und Kinder. Viele dieser Angeklagten wurden im Rahmen damaliger Rechtsnormen mittels Folter zu Geständnissen gezwungen, wodurch ihr Schicksal besiegelt wurde. Die unterschiedlichen Hintergründe und Verläufe dieser Prozesse sowie die sozialen Profile der Angeklagten werden in kompakter Form vorgestellt und vorwiegend durch Beispiele aus dem Raum des heutigen Sense- und Seebezirks erläutert.

Im Jahr 2022 fand das sechsjährige zweisprachige Editionsprojekt der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins über die Freiburger Hexenprozesse (15.–18. Jahrhundert) seinen Abschluss. Sämtliche Quellen und eine umfassende Einleitung stehen Forschenden und einem breit interessierten Publikum entweder in Form zweier Bände¹ oder online² auf der Homepage der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (im Folgenden: SSRQ) zur Verfügung.

Der vorliegende Artikel vermittelt zuerst einen Überblick über den Inhalt der gesamten Edition. Danach verengt sich der Blick auf die Fälle in den damaligen deutschen Pfarreien der Alten Landschaft. In anderen Worten ausgedrückt, stehen die Angeklagten im Raum des heutigen Sensebezirks sowie aus Gurmels,

¹ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg, Band 8: *Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert*, bearbeitet von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe, Basel 2022. 2 Halbbände, CXLIX, 1470 Seiten, 4 Grafiken.

² Vgl. <https://editio.ssrq-online.ch/FR/>, 10.3.2024.

Cressier und Wallenbuch im Vordergrund – ein Blick, der sich seit über vierzig Jahren aufdrängt: Als Gabriel Bise seinen bekannten Aufsatz über die Freiburger Hexenprozesse publizierte, blieben diese primär deutschsprachigen Angeklagten nämlich unerwähnt. Bise brauchte Hilfe bei der Lektüre der alten deutschen Handschrift und beschäftigte sich daher, wie er einleitend schreibt, hauptsächlich mit den frankophonen Angeklagten.³ Die in den Prozessen angewandten strafrechtlichen Bestimmungen und Verhörmethoden werden hier höchstens am Rande thematisiert, da sie an anderer Stelle bereits ausführlich beschrieben sind.⁴

Zur Edition der SSRQ

Aufgrund der hohen Zahl an Prozessen innerhalb des gesamten Freiburger Territoriums enthält die Edition nur diejenigen Fälle, die vom Freiburger Stadtgericht behandelt wurden. Die zweisprachigen Quellentexte sind nicht nur transkribiert, sondern auch ausgezeichnet, das heisst, es wurden Sachbegriffe erläutert, Personen identifiziert, Orte bestimmt und in die entsprechenden Datenbanken der SSRQ (Sachregister, Personen, Orte) integriert. Die digitale Bereitstellung des Quellenmaterials und seine Verlinkung mit diesen Datenbanken lässt sich von Forschenden in vielerlei Hinsicht nutzen. Beispielsweise können spezifische Themen oder Fragestellungen mittels der Suchfunktion in den Datenbanken eingegrenzt werden.⁵ Die online Lektüre hat weiter den Vorteil, dass die Erläuterungen der Sachbegriffe mit Hilfe des Cursors direkt sichtbar sind und nicht im Glossar nachgeschlagen werden müssen.

Identifiziert wurden die Prozesse mit Hilfe zweier umfassender Quellenbestände des Freiburger Staatsarchivs, nämlich der strafgerichtlichen Akten des Freiburger Stadtgerichts, der so genannten Turmrodel mit ihren Verhörprotokollen, sowie der Freiburger Ratsmanuale mit den dazugehörenden Instruktionen des Kleinen Rats und den Urteilen. Die Aufnahme der Fälle erfolgte auf einer

3 Gabriel Bise, *Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVI^e et XVII^e siècles*, in: *Annales fribourgeoises* 55 (1979–1980), S. 5–114, hier S. 5.

4 Binz-Wohlhauser, Dorthe, Freiburger Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. XCI–C; Rita Binz-Wohlhauser, Kinder in den Freiburger Hexenprozessen (17. Jahrhundert), in: *Freiburger Geschichtsblätter* 97 (2020), S. 77–111, hier S. 90–98.

5 Ausführliche Angaben zu diesem Thema finden sich in Binz-Wohlhauser, Dorthe, Freiburger Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. CV–CVIII.

breit gefassten Definition eines Hexenprozesses: Es wurden nicht nur diejenigen Personen integriert, bei denen es zu einer Hinrichtung kam, sondern auch alle übrigen, bei denen ein Verdacht auf Hexerei, eine Anklage oder ein zusätzliches Urteil vorlag.

Das geografische Einzugsgebiet der verhörten Personen

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kannte die territoriale Organisation des Kantons Freiburg zwei Einheiten. Auf der einen Seite war die Stadt Freiburg mit ihrem ursprünglichen, umliegenden Gebiet der Alten Landschaft, die 24 Pfarreien im Raum des heutigen Saane-, Sense- und Seebbezirks umfasste.⁶ Dem gegenüber standen die Vogteien, die bis Mitte des 16. Jahrhunderts ins Freiburger Territorium integriert worden waren.⁷

Kriminalprozeduren gehörten zur hohen Gerichtsbarkeit und wurden im Raum der Stadt und der Alten Landschaft vom Freiburger Stadtgericht, innerhalb der Vogteien von den jeweiligen Gerichten vor Ort verhandelt. Auch in den letztgenannten Fällen behielt der Kleine Rat der Stadt Freiburg die Oberhoheit, mussten doch entsprechende Beschlüsse der Vogteigerichte durch ihn ratifiziert werden.

Diese territorialen und juristischen Voraussetzungen beeinflussen das Einzugsgebiet der wegen Hexerei verdächtigen Personen, deren Akten in die SSRQ-Edition aufgenommen worden sind. Die meisten dieser Personen wurden innerhalb der Alten Landschaft aufgegriffen, entweder weil sie dort sesshaft waren oder weil sie sich als Landstreicher*innen oder Bettler*innen auf der Durchreise befanden. In einigen Pfarreien verfolgte man Personen desselben Namens über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren; so geschehen etwa in Villarepos mit Vertretern der Familie Meino, die sich später auch Minnoud und Menoud nannten.⁸

6 Vgl. Ernst Tremp, *Alte Landschaft*, in: HLS, Bd. 1, S. 258–259.

7 Zur territorialen Entwicklung vgl. Kathrin Utz Tremp, *Gemeinde und Territorialbildung*, in: HLS, Freiburg (Kanton), Bd. 4, S. 725–759, hier S. 732–733.

8 Die nachfolgenden Verweise entsprechen den offiziellen Signaturen der SSRQ-Edition. Die Zahl am Schluss ist die Nummer des Dossiers, in dem der oder die Prozesse enthalten sind. Vgl. die Prozesse gegen: Jenon Meino (1560), SSRQ FR I/2/8 12.0; Bastian Meino, Madeleine Meino-Jordan, Jean Meino (1619), SSRQ FR I/2/8 44.0; Barbli, Anneli Meino (1620), SSRQ FR I/2/8 49.0; Claude, Anneli Meino (1626), SSRQ FR I/2/8 71.0; Jacques, Anni, Nicolas, Antoine Menoud (1648), SSRQ FR I/2/8 140.0; Jeanne Menoud-Bertet (1662), SSRQ FR I/2/8 175.0; Jeanne Menoud-German (1665), SSRQ FR I/2/8 185.0.

Die Edition der Freiburger Hexenprozesse enthält jedoch auch Personen, deren Verfahren in den Vogteien begann und die man später aus unterschiedlichen Gründen nach Freiburg überführte. Teilweise war dieser Schritt durch eine fehlende Infrastruktur begründet, beispielsweise durch einen Mangel an Folterinstrumenten oder sicheren Gefängniszellen.⁹ Auch sprachliche Gründe standen dahinter, etwa im Fall der deutschsprachigen Margreth Thürler-Pfyffer aus La Roche, die in Bulle von frankophonen Gerichtsmitgliedern nur unzureichend verhört werden konnte.¹⁰

Anzahl Fälle, Prozessdichte, Profile und verhängte Strafen

Die Turmrodel und Ratsmanuale, die von 1475 bis 1762 durchgesehen wurden, umfassen im Zeitraum von 1493 bis 1741 360 Fälle, die in der Stadt Freiburg vor Gericht standen. Rund 600 weitere Verfahren fanden in den Vogteien statt, aus zeitlichen Gründen wurden aber nur die Fälle der Stadt Freiburg ediert.

Legt man die 360 Fälle über eine Zeitachse, dann ergibt sich folgendes Bild: Die Mehrheit der Freiburger Hexenprozesse fand im 17. Jahrhundert statt, in dessen Verlauf einige Peaks zu beobachten sind. Eine hohe Intensität innerhalb einer kurzen Zeitspanne zeigt sich etwa im Jahr 1623, in dem es zu 28 Prozessen kam. Eine mittlere Intensität über einen längeren Zeitraum bestätigt sich zwischen 1643 und 1652 mit 120 Fällen, also einem Drittel der gesamten Fallzahl. Letztere nahm ab 1680 rapide ab und endete in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit drei Prozessen.¹¹

Die Profile der insgesamt 309 Angeklagten erweisen sich als vielfältig.¹² Insgesamt waren 207 Frauen (66%) und 102 Männer (33%) im Alter von 8 bis 85 Jahren betroffen. Darunter befanden sich viele ältere Witwen, verheiratete Männer

9 Vgl. exemplarisch die Prozesse gegen Jean Cordey (1623), SSRQ FR I/2/8 60.0, und Jacques Jaquier (1627), SSRQ FR I/2/8 75.0, die man aus Surpierre überführte; weiter den Prozess gegen Jean Besson aus Middes 1611, SSRQ FR I/2/8 37.0.

10 Vgl. den Prozess gegen Margreth Thürler-Pfyffer (1669), SSRQ FR I/2/8 192.0.

11 Weitere Angaben zur Prozessdichte inklusive einer darstellenden Grafik finden sich in Binz-Wohlauser, Dorthe, Freiburger Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. CII–CV.

12 Die Fallzahl von 360 Prozessen und die Zahl von 309 Angeklagten sind nicht identisch, weil etliche Angeklagte mehrmals vor Gericht standen.

und Frauen, erfolgreiche Bauern,¹³ niedere Amtsträger aus den Vogteien,¹⁴ einzelne Heiler*innen, zahlreiche herumstreunende Kranke, Bettler und Kinder, sowie Jugendliche,¹⁵ die als Diebesbanden durch die Gegend zogen.

Interessant ist auch, welche Profile sich nicht finden, etwa Angehörige der privilegierten Freiburger Bürgerschaft oder Vertreter aus Handel und Gewerbe. Solche Personen treten höchstens als Zeugen oder als anderweitig Beteiligte in Erscheinung. Beispielsweise die erste Ehefrau des Ritters Jost Vögeli¹⁶ (†1607), Françoise de Diesbach (1560–1603), die 1593 im Prozess gegen Jenon Davet-Carra erwähnt ist. Anscheinend fiel sie nach einer Begegnung mit der Angeklagten vom Pferd und konnte vorübergehend nicht mehr sprechen. Jenon gab unter Folter zu Protokoll, der Teufel habe sie angestiftet, das besagte Pferd zu verhexen.¹⁷

Die verhängten Strafen verteilen sich wie folgt: Am häufigsten ausgesprochen wurde die Verbannung (38% beziehungsweise 136 Fälle). Angeklagte wurden in ihr Haus, in ihre Pfarrei, aus der Alten Landschaft oder schlimmstenfalls aus dem gesamten Freiburger Territorium verbannt. Letzteres kam häufig einem sozialen Tod gleich, da diese Personen völlig vom Schutz ihrer Familie und von ihrer Ernährungsgrundlage abgeschnitten waren. An zweiter Stelle folgte der Freispruch (30% beziehungsweise 107 Fälle), und erst an dritter Stelle stand das Todesurteil (22%). 80 Personen waren betroffen, davon wurden 30 bei lebendigem Leib verbrannt, während 50 vorgängig stranguliert oder enthauptet wurden, bevor man ihre Körper ins Feuer warf. In den verbleibenden 37 Fällen (10%) ist die Strafe entweder unbekannt oder war anderer Natur (vgl. Tab. 2).

13 Vgl. die Prozesse gegen die Gebrüder Rimy (1638–1652), SSRQ FR I/2/8 107.0.

14 Vgl. die Prozesse gegen Claude Corminboeuf u.a. (1623), SSRQ FR I/2/8 65.0, und Jean Monneron (1623), SSRQ FR I/2/8 62.0.

15 Vgl. exemplarisch den Prozess gegen Hans Peller, Jean Malley und François Marron (1620), SSRQ FR I/2/8 51.0.

16 Zu Ritter Jost Vögeli vgl. Norbert King, Die «Pilgerfartt» des Freiburger Ritters Jost Fögelli (1578–1579) in: *Freiburger Geschichtsblätter* 86 (2009), S. 117–186; ders., Das Testament des Ritters Fögelli von 1607 – Ein Nachtrag, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 87 (2010), S. 261–274.

17 Vgl. den Prozess gegen Jenon Davet-Carra u.a. (1593), SSRQ FR I/2/8 17.0.

Die Fälle in den deutschen Pfarreien der Alten Landschaft

56 Angeklagte stammten aus dem Raum des heutigen Sensebezirks sowie aus Gurmels, Cressier und Wallenbuch, oder sie waren zumindest dort wohnhaft (vgl. Anhang). Alle standen im Verlauf des 17. Jahrhunderts, genauer gesagt im Zeitraum von 1612 bis 1665, vor Gericht, und dies mehrheitlich in den 1640er- und 1650er-Jahren, also während des langen Peaks mit mittlerer Intensität. Die geschlechterspezifische Verteilung weicht deutlich von den derjenigen der Gesamtedition ab, sassen in diesem geografischen Raum doch primär Frauen auf der Anklagebank (vgl. Tab. 1). Ein wichtiger Grund wird weiter unten erläutert.

	Deutsche Pfarreien	Gesamte Edition
Anzahl Angeklagte	56 (18%)	309 (100%)
Zeitraum	1612–1665	1493–1741
Frauen : Männer	53 : 3	207 : 102

Tab. 1: Die Fälle in den deutschen Pfarreien im Vergleich zu den Fällen der gesamten Edition.

In gewissen Gebieten kamen Anklagen gehäuft vor, das heisst, es bildeten sich entsprechende Ballungsräume, deren Einteilung sich hier der Einfachheit halber auf die heutigen Gemeindegrenzen bezieht. Die meisten Angeklagten gab es in Düdingen (12), gefolgt von Giffers/Tentlingen (9), St. Silvester (8) und Rechthalten (5). Im Raum Gurmels, Cressier und Wallenbuch gab es insgesamt fünf Angeklagte, gefolgt von Überstorf und Tafers mit je drei. Passelb und Schmitten hatten je zwei, St. Ursen, Bösingen und Bürglen je eine Angeklagte zu verzeichnen. Bei vier Personen bleibt der Wohnort offen, sie bewegten sich aber vorwiegend im Raum Düdingen/Tafers. Bewohner aus Wünnewil-Flamatt, Heitenried und St. Antoni wurden nicht angeklagt. Nur am Rande erwähnt werden zwei weitere Angeklagte aus dem Raum Plaffeien.¹⁸ Da dieses Gebiet damals nicht zur Alten Landschaft

¹⁸ Vgl. den Prozess gegen Elsbeth Müller aus Lotzwil (1663), die in der Fura bei Plaffeien wohnte, SSRQ FR I/2/8 180.0; weiter den Prozess gegen die aus Jaun stammende Trini Marmet (1674), die vermutlich im Weiler Kloster gefangen genommen wurde, SSRQ FR I/2/8 196.0.

gehörte, sondern eine eigene Vogtei bildete, wird auf diese Angeklagten hier nicht weiter eingegangen.

Die Entwicklung der oben genannten Ballungsräume basiert vorwiegend auf dem Mechanismus der Denunzierung, denn dahinter stehen bloss vier grössere Prozesse mit vielen Beteiligten: Angeklagte Frauen aus Düdingen, Giffers, Tentlingen und St. Silvester denunzierten unter Folter wiederum Frauen aus ihrem Umfeld. Letztere wurden ebenfalls verhört und gefoltert und denunzierten teilweise weitere Frauen. Der hohe Frauenanteil in den deutschen Pfarreien erklärt sich primär durch diesen Dominoeffekt.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Viele Angeklagte vereinte, dass sich ihr Wohnsitz nicht innerhalb eines Dorfes, sondern ausserhalb in einem Weiler oder Flecken befand; und sie stammten, wenigstens zum Teil, ursprünglich nicht aus der Gegend – entweder waren sie hier sesshaft geworden oder es handelte sich um Landstreicherinnen.

Die Angeklagten aus Düdingen lebten mehrheitlich in den Weilern St. Wolfgang, Jetschwil, Angstorf und Wittenbach. Gleches gilt für Giffers und Tentlingen, dort wurden als Wohnorte die Flecken Brädelen, Buech, Feisti, Eichholz und ufem Berg angegeben. In St. Silvester lebte die Mehrheit in den Flecken Muelers und Tschabel, während für Rechthalten die Angaben vage bleiben, beispielsweise wird das Rechthaltner Holz als Wohnort genannt.

Diese geografische Marginalisierung ging häufig mit einer sozialen einher. Viele Angeklagte waren Witwen, und einige waren zusätzlich in einen Familien- oder Nachbarschaftsstreit verwickelt. Andere sonderten sich durch eine äusserliche Verunstaltung, eine körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung oder durch sonstige Krankheiten ab. Beispielsweise durch Epilepsie, die man damals noch nicht medizinisch einordnen konnte, sondern als mögliche Besessenheit betrachtete: 1646 gab die Witwe Margreth Boschung-Dedelley aus Tafers etwa zu Protokoll, vom «grossen Weh» (fr. *haut mal*) betroffen zu sein.¹⁹ Oder 1663 bekräftigte Barbli Mauron-Schueller aus Angstorf, an der «hinfallenden Sucht» zu leiden.²⁰

¹⁹ Vgl. den Prozess gegen Margreth Boschung-Dedelley (1646), SSRQ FR I/2/8 122.0, hier das Verhör vom 28. Juli 1646.

²⁰ Vgl. den Prozess gegen Barbli Mauron-Schueller (1663), SSRQ FR I/2/8 181.0.

Die soziale Marginalisierung der wegen Hexerei verdächtigten Personen bestätigt sich weiter durch die Tatsache, dass der auslösende Impuls eines Verdachts oder einer Anklage mehrheitlich aus den Reihen der Bevölkerung kam. Nachbarn, die Familie und teilweise auch ganze Gemeinden wollten sich unliebsamer Bewohner entledigen. Dies betraf auch Barbli Heiter-Martin, die Witwe des Benedikt Heiter aus Wallenbuch, die man 1651 in Cressier der Hexerei verdächtigte. Obwohl ihr Schwiegersohn und ihre Freunde ein gutes Wort für sie einlegten, lehnten die Bewohner von Wallenbuch ihre Aufnahme ab. Sie endete letztlich auf dem Scheiterhaufen.²¹

Es soll aber nicht der Eindruck entstehen, dass solche Verfolgungen ausschliesslich von unten, also von der Bevölkerung, initiiert wurden. Vielmehr war es ein Zusammengehen mit den Vorgaben der Obrigkeit – ein diesbezüglicher Beleg ist etwa der offizielle Amtseid der Geschworenen in den Pfarreien der Alten Landschaft: Diese waren von Amtes wegen als Aufseher über die restliche Bevölkerung eingesetzt und dazu verpflichtet, sämtliche Personen, die einen Frevel begangen hatten, unverzüglich dem Venner, dem Bürgermeister oder einem Stadtweibel anzugeben, sobald dieser vor Ort war.²² So entstand ein von oben, also seitens der Obrigkeit, eingeführtes System sozialer Kontrolle.

Die Hintergründe einer Anklage waren divers und erwiesen sich meist als eine Kombination verschiedener Punkte. Oft besassen die Angeklagten einen bestimmten Ruf, das heisst, sie waren bereits öffentlich der Hexerei bezichtigt worden, ihnen fehlten jedoch die finanziellen Mittel, um gegen solche Verleumdungen zu klagen. 1661 gab die Witwe Margreth Brassa-Schmied aus Giffers etwa zu Protokoll, dass sie vom Sigristen Hans Haymoz angeklagt worden war, «den sie aber wegen abgehenden gelts mitlen nit habe rechtfertigen khönnen.»²³ Blieben Beschuldigte juristisch untätig, galt dies als ein Schuldeingeständnis.

Weiter lag in vielen Fällen der Vorwurf eines Schadenszaubers vor, das heisst, die Angeklagten wurden für Krankheiten und Todesfälle bei Menschen oder Tieren, oder für durch Hagel verursachte Missernten verantwortlich gemacht. So gab die Witwe Barbli Paccot-Tunney aus St. Wolfgang 1644 unter Folter zu Protokoll,

21 Vgl. den Prozess gegen Barbli Heiter-Martin (1651), SSRQ FR I/2/8 159.0.

22 Vgl. den Eid der Geschworenen in den Pfarreien der Alten Landschaft in: StAF, Livres Auxiliaires, 114, f. 68r.

23 Vgl. den Prozess gegen Margreth Spielmann-Schueller und Margreth Brassa-Schmidt (1661), SSRQ FR I/2/8 173.0, hier das Verhör vom 16. Mai 1661.

für den letzten grossen Hagel in Düdingen verantwortlich gewesen zu sein.²⁴ Andere gerieten ins Visier der Obrigkeit, weil sie mit einer bereits wegen Hexerei verurteilten Person in einer verwandtschaftlichen Beziehung standen, beispielsweise weil sie Schwestern waren, oder weil sie eine angeklagte Person unter Folter denunziert hatte. Die an vorderer Stelle bereits erwähnte Barbli Mauron-Schueler aus Angstorf war die Schwester der 1646 hingerichteten Witwe Elsi Tunney-Schueller aus St. Wolfgang.²⁵ Letztgenannte war von einer Bekannten, nämlich von der Witwe Anni Götschmann-Schoderet aus St. Wolfgang unter Folter denunziert, später aber rehabilitiert worden, ebenso wie Tichtli Uldry-Tunney, die Schwester der obengenannten Barbli Paccot-Tunney.²⁶

Urteile und soziale Profile

Urteil	Gesamte Edition (360 Fälle)	Dt. Pfarreien (56 Fälle)
Freispruch	107 (30%)	12 (21,5%)
Verbannung	136 (38%)	25 (44,5%)
Todesurteile	80 (22%)	16 (28,5%)
Andere	13 (3%)	3 (5,5%)
Unbekanntes Urteil	24 (7%)	0

Tab. 2: Prozentuale Verteilung der Urteile der Gesamtedition im Vergleich zu den deutschen Pfarreien der Alten Landschaft.

12 der insgesamt 56 Angeklagten aus den deutschen Pfarreien wurden freigesprochen.²⁷ 25 Personen wurden verbannt, mehrheitlich aus dem Freiburger Territorium,

²⁴ Vgl. den Prozess gegen Barbli Paccot-Tunney u.a. (1644), SSRQ FR I/2/8 109.0, hier das Verhör vom 18. Juli 1644.

²⁵ Vgl. den Prozess gegen Elsi Tunney-Schueller u.a. (1646), SSRQ FR I/2/8 121.0.

²⁶ Vgl. den Prozess gegen Anni Götschmann-Schoderet (1644), SSRQ FR I/2/8 109.0, hier die Verhöre vom 29. November und 3. Dezember 1644.

²⁷ Lagen mehrere Urteile gegen eine Person vor, wurde das letzte Urteil in diese Auswertung einbezogen.

während man andere nur unter Hausarrest stellte. 16 Personen erhielten ein Todesurteil, und in 3 Fällen lagen andere Urteile oder Umstände vor wie die Verwahrung eines zehnjährigen Mädchens im Freiburger Spital,²⁸ eine mehrjährige Gefängnisstrafe²⁹ oder ein Suizid.³⁰ Wie in Tabelle 2 dargestellt, war die Verbannung auch in den deutschen Pfarreien das häufigste Urteil. Im Vergleich zur gesamten Edition gab es aber prozentual weniger Freisprüche, dafür mehr Todesurteile.

Da es den Rahmen dieses Artikels sprengen würde, auf sämtliche 56 Angeklagte einzugehen, wird nachfolgend eine Auswahl getroffen. Die Beispiele sind den Urteilen entsprechend gegliedert.

Freispruch

Grundsätzlich blieben bei einem Freispruch die Verdachtsmomente gering. Die Quellen belegen dies auch dahingehend, dass der Freiburger Kleine Rat die Betroffenen entweder nie oder nicht bis zum Ende einer Prozedur foltern liess. Beides erschliesst sich sowohl aus seinen Anweisungen als auch aus der Wahl des eigentlichen Verhörorts. Im Roseyturm oder im Keller kamen keine Folterwerkzeuge zum Einsatz. Diese befanden sich mehrheitlich im Bösen Turm unten am Wallriss, der 1848 abgerissen worden ist.

Tichtli Bächler-Lehmann und ihr Sohn Nicod aus Tützenberg wurden 1620 denunziert. Ihnen wurden magische Handlungen nachgesagt, beispielsweise stand Nicod unter Verdacht, auf diese Weise zu einer Ehefrau gekommen zu sein. Seiner Mutter wurde zugeschrieben, sie könne so Eheprobleme schlichten. Beide wurden ohne Folter verhört, dabei gab Nicod zu Protokoll, er habe eine Wallfahrt nach Rom versprochen und keine Magie angewendet, um seine jetzige Ehefrau zu finden. Tichtli wiederum sagte, man müsse das Ehebett mit geweihtem Wasser bespritzen und eine Messe in Bürglen lesen lassen, damit sich zerstrittene Eheleute wieder vertragen. Beide wurden mit einer Verwarnung entlassen.³¹

Barbli Wuilleret, wohnhaft in der Mühle in Brädelen bei Tentlingen, wurde 1627 von Anna Ackermann-Renevey denunziert, die unter Folter ausgesagt hatte,

28 Vgl. den Prozess gegen Annili Tunney, Tochter der Elsi Tunney-Schueller (1646), SSRQ FR I/2/8 121.0.

29 Vgl. den Prozess gegen Anni Schueller, genannt die Grosse (1649), SSRQ FR I/2/8 144.0.

30 Vgl. den Prozess gegen Christina Tinguely-Aeby (1652), SSRQ FR I/2/8 160.0.

31 Vgl. den Prozess gegen Tichtli Bächler-Lehmann und ihren Sohn Nicod (1620), SSRQ FR I/2/8 50.0.

sie habe Barbli an einem Hexensabbat gesehen. Kurz darauf verhörte man Barbli im Roseyturm. Aus ihrem Protokoll wird ersichtlich, dass sie anscheinend den Ruf besass, mit Geistern reden zu können: Sie gab zu, dass sie von einer Frau, der viele Pferde verendet waren, um Hilfe gebeten worden sei. Daraufhin habe sie nachts auf dem Friedhof von Giffers mit einem weissen Geist gesprochen, der ihr mitteilte, man solle in Bürglen eine Messe und ein Salve Regina, also eine Abendandacht zur Ehre der Mutter Gottes, sprechen lassen, das werde in dieser Angelegenheit helfen. Barbli sprach darauf mit mehreren Priestern, die ihre Vorgehensweise gutgeheissen hatten, weil die Geister weiss gewesen seien. Barbli Wuilleret wurde mit der Mahnung, nicht mehr mit Geistern zu reden, freigelassen.³²

Wie diese Beispiele belegen, wurde die Anwendung weisser Magie unter gewissen Umständen durchaus toleriert. Solche Anklagen entwickelten sich jedoch häufig in eine deutlich gefährlichere Richtung, etwa wenn weitere Verdachtsmomente vorhanden waren und Angeklagte mehrere Verhöre unter Folter durchzustehen hatten. Ursprüngliche Schilderungen weisser Magie mutieren dann plötzlich zur Ausübung von schwarzer Magie und werden als Schadenszauber beschrieben. Dieser Wandel vollzog sich häufig mit zunehmendem Schweregrad der Folter.

Verbannung

Wie in Tabelle 2 dargestellt, erhielt die Mehrheit der Angeklagten in den deutschen Pfarreien ein Verbannungsurteil. Sie wurden der Hexerei verdächtigt, verhört und gefoltert, aber sie legten kein Geständnis ab. Da ein Restverdacht bestehen blieb, wurden sie verbannt. Aus heutiger Sicht handelte es sich um eine Entsorgung verdächtiger und marginalisierter Personen.

Bei der leichten Form wie Hausarrest oder die Verbannung in die Herkunfts-pfarrei oder in den Geburtsort ist aufgrund der Quellenlage nicht immer ersichtlich, inwiefern sich das Profil dieser Angeklagten von dem der übrigen Verbannten unterschied. In ihren Geburtsort verbannt wurde beispielsweise die eingangs erwähnte Barbli Mauron-Schueller aus Angstorf, die Ehefrau des Niklaus Mauron.³³

32 Vgl. den Prozess gegen Anna Ackermann-Renevey (1627), SSRQ FR I/2/8 76.0, darin Barblis Verhör vom 12. Oktober und ihr Urteil vom 14. Oktober 1627.

33 Vgl. den Prozess gegen Barbli Mauron-Schueller (1663), SSRQ FR I/2/8 181.0.

Unter Hausarrest stellte man Barbli Müller-Roggo aus Gurmels, die Ehefrau des Willi Müller, die durch eine Krankheit verunstaltet war und im Streit mit ihrer Schwägerin und ihren Nachbarn lag.³⁴ Ebenfalls zu Hausarrest verpflichtet wurde Elsi Waeber-Raboud, die Witwe des Hans Waeber aus Christlisberg, die damals im Weiler Fromatt bei St. Ursen wohnte.³⁵

Die schwerwiegender Verbannung aus dem Freiburger Territorium betraf die Mehrheit der Angeklagten, darunter 1612 das Ehepaar Christian und Françoise Deschamps-Cotter aus Rechthalten. Christian stammte ursprünglich aus Avry-sur-Matran und Françoise aus Marly. Laut den Quellen war ihr Ruf angeschlagen: Christian hatte mehrere uneheliche Kinder, was damals nicht unüblich war, und Françoise gab an, vor der Ehe einen frivolen Lebensstil praktiziert zu haben. Zusätzlich hatte das Ehepaar Probleme mit den Nachbarn und wurde verdächtigt, deren Kühe verhext zu haben. Beide wurden aus Stadt und Land verbannt.³⁶

Ähnlich ging es Sara Bächler-Brovet, die ursprünglich aus Grandson stammte und sich 1638 als Witwe des Franz Bächler aus Rechthalten bezeichnete. Mittlerweile als Landstreicherin unterwegs, wurde sie von mehreren Personen angeklagt, darunter von einer Elsi Schultheiss, die behauptete, sie habe sie mit Essen verhext.³⁷

Auch die Witwe Margreth Brassa-Schmied aus Giffers, die ursprünglich aus dem Simmental stammte, wurde trotz guter familiärer Beziehungen aus dem Freiburger Territorium verbannt. 1661 von Margreth Schueller-Spielmann aus Muelers bei St. Silvester denunziert, wurde sie vom Freiburger Stadtweibel abgeholt. Sie gab an, noch 2 lebende Kinder, einen Sohn und eine Tochter, zu haben, und dass ihr Mann erst kürzlich verstorben sei. Wie eingangs erwähnt, war Margreth ein Opfer ihres öffentlichen Rufs und hatte sich infolge Geldmangels nicht juristisch zur Wehr setzen können. Der Rat erkundigt sich bei den örtlichen Geschworenen und liess sie foltern; der Henker fand sogar ein vermeintliches Hexenmal. Da Margreth kein Geständnis ablegte, wurde sie ewig aus Stadt und Land sowie aus den bernisch-freiburgischen Vogteien verbannt. Die Quellen belegen, dass man sie wenig später wieder auf Freiburger Territorium aufgriff. Margreth

34 Vgl. den Prozess gegen Barbli Müller-Roggo (1665), SSRQ FR I/2/8 186.0.

35 Vgl. den Prozess gegen Elsi Waeber-Raboud (1643), SSRQ FR I/2/8 111.0.

36 Vgl. den Prozess gegen Christian Deschamps und Françoise Deschamps-Cotter (1612), SSRQ FR I/2/8 40.0.

37 Vgl. den Prozess gegen Sara Bächler-Brovet (1638), SSRQ FR I/2/8 104.0.

gab zu Protokoll, sie sei nach ihrem Urteil vom Bettelvogt über Bagewil hinunter an die Sensebrücke geführt worden. Auf dem Berner Territorium warteten ihr Sohn, ihre Tochter und ihr Schwiegersohn, die sie entlang der Sense wieder nach Hause schmuggelten. Nach ihrer erneuten Festnahme blieb Margret Brassa-Schmied mehrere Wochen in einem Kellerverlies, möglicherweise im Keller³⁸ des Freiburger Rathauses, eingesperrt, danach verliert sich ihre Spur.³⁹

Die letzten drei Beispiele wurden nicht zufällig gewählt. In sämtlichen Fällen handelte es sich um Personen, die ursprünglich nicht aus der Gegend stammten. Auch in weiteren Fällen lässt sich eine gewisse Skepsis gegenüber Fremden beobachten, selbst wenn Angeklagte schon länger in der Gegend wohnhaft waren.

Todesurteile

Wegen Verdachts der Hexerei zum Tode verurteilt wurden im Raum der deutschen Pfarreien der Alten Landschaft 16 Personen, darunter 15 Frauen und ein junger Mann. Bevor ihre Namen und Schicksale erläutert werden, wird Folgendes vorausgeschickt:

Zum Feuertod verurteilt wurden Menschen, die unter Folter unter anderem gestanden hatten, einen Pakt mit dem Teufel eingegangen zu sein, diverse Schadenszauber verursacht und an einem oder mehreren Hexensabbaten teilgenommen zu haben. Diese unschuldigen Menschen, zumindest was den Vorwurf der Hexerei betraf, denn häufig wurden sie weiterer Delikte wie des Diebstahls bezichtigt, gestanden unter Folter Dinge, die sie unmittelbar nach dem Verhör oder häufig am folgenden Tag, also ohne Anwendung von Folter, wieder bestritten. So legte Christina Tinguely-Aeby 1652 zwar ein umfassendes Geständnis ab, sie meinte jedoch am Ende des Verhörs, dass «die tortur und marther, so sie ußzustanden habe und uußstanden thue, mache ihr mehr zu sagen, als an im selbest nicht seye, und mehr als sie gethan habe» – noch bevor ihr Todesurteil ausgesprochen und sie hingerichtet werden konnte, nahm sie sich in ihrer Zelle das

³⁸ Der als Keller bezeichnete Verhörort ist nicht immer leicht zu identifizieren. Kellerverlies gab es u.a. im Freiburger Rathaus, im Spital und im Roten Turm.

³⁹ Vgl. den Prozess gegen Margreth Spielmann-Schueller und Margreth Brassa-Schmidt (1661), SSRQ FR I/2/8 173.0.

Leben.⁴⁰ Nicht alle Angeklagten waren ausreichend widerstandsfähig, um die Folter ohne Geständnis durchzuhalten.

Das erste Todesurteil betraf 1613 den jungen Peter Brünisholz aus der Feisti bei Tentlingen. Er gestand zu Beginn verschiedene sodomitische Vergehen und Diebstahl. Später gab er zu Protokoll, Mitglied einer Räuberbande zu sein, die man mit Mordversuchen und Brandstiftung in Verbindung brachte. Schliesslich werden viele Schadenszauber aufgelistet, dabei erwähnte er, dass ihm der böse Geist nicht in Form eines schwarzen Mannes, sondern in Gestalt einer hässlichen Bauersfrau im Moos von Tentlingen erschienen sei – diese habe ihn zu seinen Vergehen angestiftet. Dämonen oder der Teufel wurden selten in Frauengestalt geschildert. Peter Brünisholz wurde wegen seines jugendlichen Alters mit dem Schwert gerichtet, bevor man ihn verbrannte.⁴¹

Barbli Billet-Bodmer stammte ursprünglich aus dem bernischen Wattenwil und hatte einen Mann aus Pierrafortscha geheiratet. 1637 lebte sie in der Felgen schür bei Tafers und wurde von verschiedenen Personen der Hexerei bezichtigt. Nach mehreren Verhören legte sie ein umfassendes Geständnis ab und wurde bei lebendigem Leib verbrannt.⁴²

Bei der Witwe Anni Nösberger-Bähler, deren Vater aus Guggisberg stammte, handelt es sich um eine Frau mit unklarem Wohnort, die im Januar 1644 aufgegriffen und der Blasphemie und Hexerei beschuldigt wurde. Infolge ihrer Got teslästerung schlitzte man ihre Zunge auf, anschliessend erlitt sie den Feuertod.⁴³

Die Witwe Rose Bise war eine Landstreicherin, die ursprünglich aus Le Locle stammte und deren Rufname «Tacconary» oder «Tacconida» erstmals im Prozess gegen Barbli Billet-Bodmer im Juli 1637 auftaucht – Barbli denunzierte sie unter Folter als Hexe.⁴⁴ Einen Monat später nahm man sie fest, klagte sie der Hexerei an und verbannte sie für mehr als 10 Jahre aus dem Freiburger Territorium.⁴⁵ 1649 wurde Rose erneut aufgegriffen und mehrfach verhört; dabei gestand sie

40 Vgl. den Prozess gegen Christina Tinguely-Aeby (1652), SSRQ FR I/2/8 160.0, hier das Verhör vom 19. Januar 1652.

41 Vgl. den Prozess gegen die Brüder Wilhelm und Peter Brünisholz (1612-1613), SSRQ FR I/2/8 39.0. Wilhelm wurde nicht der Hexerei angeklagt und ist daher hier nicht weiter berücksichtigt. Er denunzierte jedoch seinen jüngeren Bruder Peter als Sodomiten.

42 Vgl. den Prozess gegen Barbli Billet-Bodmer (1637), SSRQ FR I/2/8 100.0.

43 Vgl. den Prozess gegen Anni Nösberger-Bähler (1644), SSRQ FR I/2/8 112.0.

44 Vgl. den Prozess gegen Barbli Billet-Bodmer (1637), SSRQ FR I/2/8 100.0, hier das Verhör vom 29. Juli 1637.

45 Vgl. den Prozess gegen Rose Bise und Anni Summerau (1637), SSRQ FR I/2/8 102.0.

unter Folter, für vier Hagelschläge im Raum Schwarzenburg, Guggisberg und Prez-vers-Noréaz verantwortlich gewesen zu sein: Sie habe mit des Teufels Hilfe auf fliessendes Wasser geschlagen und so zwei Stunden später den Hagel verursacht. Zusätzlich gab sie an, bei der Jakobskapelle in Tafers das Bildnis des Hl. Jakob, genauer: dessen Füsse, mit Gift beschmiert zu haben, um Menschen zu töten, die im Vorbeigehen seine Füsse küssten. Nicht nur heute laufen Jakospilger an dieser Kapelle vorbei, sondern auch früher waren solche unterwegs.⁴⁶ Rose Bise wurde stranguliert und verbrannt.⁴⁷

Der Fall der Witwe Barbli Heiter-Martin (1651) aus Cressier/Wallenbuch wurde weiter oben bereits angesprochen. Auch sie wurde stranguliert und verbrannt.

Todesurteile im Raum Düdingen (St. Wolfgang)

Barbli Paccot-Tunney aus St. Wolfgang, die Witwe des Hans Paccot, wurde im Juli 1644 von mehreren Personen aus Jetschwil, Düdingen und Ottisberg der Ausübung diverser Schadenszauber bezichtigt. Unter Folter legte sie ein Geständnis ab und wurde zum Feuertod verurteilt.⁴⁸

Wenige Monate später wurde die Witwe Anni Götschmann-Schorderet aus St. Wolfgang festgenommen, bei der ähnliche Ankläger im Spiel waren wie bei Barbli Paccot-Tunney. Anni gestand unter Folter, einen Brunnen in Jetschwil vergiftet und gemeinsam mit Barbli und weiteren Frauen, darunter Barblis Schwester Tichtli Uldry-Tunney aus Bürglen und Elsi Tunney-Schueller aus St. Wolfgang, an einem Hexensabbat im Saanegraben teilgenommen zu haben. Letztgenannte wurden später rehabilitiert, und Anni wurde lebendig verbrannt.⁴⁹

Annis Denunzierungen warfen dennoch einen langen Schatten, denn im Juli 1646 klagte man die Witwe Elsi Tunney-Schueller erneut der Hexerei an. Elsi war laut ihrer Aussage in Obermonten erzogen worden und lebte seit 20 Jahren in St. Wolfgang. Sie war eine gute Bekannte von Anni Götschmann-Schorderet

⁴⁶ Vorbeiziehende Jakospilger werden u.a. auch im Freiburger Eidbuch des frühen 16. Jahrhunderts erwähnt, beispielsweise im Eid des Freiburger Bruderschaftmeisters oder im Eid der Torwärter und Schlüsselhüter. Vgl. StAF, Livres Auxiliaires, 114, f. 26v–27r, 51r–51v.

⁴⁷ Vgl. den zweiten Prozess gegen Rose Bise (1649), SSRQ FR I/2/8 141.0.

⁴⁸ Vgl. den Prozess gegen Barbli Paccot-Tunney u.a. (1644), SSRQ FR I/2/8 109.0.

⁴⁹ Vgl. den Prozess gegen Anni Götschmann-Schorderet u.a. (1644), SSRQ FR I/2/8 109.0.

gewesen, deren verwaiste Tochter sie mittlerweile bei sich aufgenommen hatte. Durch Elsis Prozess gerieten sieben weitere Personen ins Visier der Justiz, darunter ihre zehnjährige Tochter Annili sowie ihr nicht namentlich genannter Sohn, Anni Götschmanns Tochter namens Anni und weitere Frauen aus Wittenbach, Jetschwil und Düdingen. Während man Elsis Sohn freiliess, erhielten die denunzierten Frauen mehrheitlich ein Verbannungsurteil. Einzig die aus Düdingen stammende Witwe Anni Obertoos-Räber brach unter Folter ein und legte, wie Elsi, ein umfassendes Geständnis ab. Beide wurden zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt.⁵⁰ Das Schicksal der zehnjährigen Annili Tunney ist bereits an anderer Stelle beschrieben.⁵¹

Todesurteile im Raum Giffers, Tentlingen und Rechthalten

1649 wurden Catherine Bapst-Käser aus Tentlingen und die Witwe Elsi Fontana-Zosso aus Giffers der Hexerei verdächtigt und verhört. Catherine, die nach 1645⁵² schon zum zweiten Mal wegen Verdachts auf Hexerei vor Gericht stand, legte trotz Folter kein Geständnis ab und wurde unter Hausarrest gestellt. Da sie diesen nicht einhielt, wurde sie später verbannt.⁵³

Elsi Fontana-Zosso hingegen, die ursprünglich aus Düdingen stammte und in Giffers wohnhaft war, gestand unter Folter, vor ungefähr sechs Jahren dreimal einen Hagel im Raum Giffers, Tentlingen und Villars-sur-Marly verursacht zu haben. Sie denunzierte drei weitere Frauen, mit denen sie tagsüber an einem vermeintlichen Hexensabbat in der Nähe von Villars-sur-Marly teilgenommen hatte. Elsi wurde stranguliert und verbrannt.⁵⁴

Obwohl Elsi Fontana-Zosso alle die von ihr denunzierten Frauen vor ihrem Tod wieder rehabilitierte, wurden diese inhaftiert und verhört: Die Witwe François Hugi aus der Feisti wurde nach kurzer Zeit freigelassen. Die Witwe

50 Vgl. die Prozesse gegen Elsi Tunney-Schueller, Annili Tunney, Anni Obertoos-Räber, Anna Götschmann, Maria Ruschwil-Clossner, Tichtli Jeckelmann-Gauch und Maria Roggo-Conte (1646), SSRQ FR I/2/8 121.0.

51 Vgl. Binz-Wohlhauser, Kinder in Freiburger Hexenprozessen (wie Anm. 4), hier S. 101–102.

52 Vgl. den ersten Prozess gegen Catherine Bapst-Käser (1645), SSRQ FR I/2/8 119.0.

53 Vgl. den Prozess gegen Elsi Fontana-Zosso, Catherine Bapst-Käser, Françoise Hugi, François Zosso, Tichtli Götschmann (1649), SSRQ FR I/2/8 142.0.

54 Ebd. (wie Anm. 53).

Tichtli Götschmann aus Tafers, eine alte Frau mit vier unehelichen Kindern und wohnhaft in der Nähe von Pierrafortscha, legte trotz Folter kein Geständnis ab und wurde ewig verbannt. Françoise Zosso aus Tentlingen hingegen, die Witwe des Peter Zosso, brach unter der Folter ein und wurde zum Feuertod mit vorgängiger Enthauptung verurteilt. Sie gestand unter anderem, gemeinsam mit Elsi Fontana-Zosso und einer Tochter von Margret Schueller-Python, auf die in Kürze verwiesen wird, an einem Hexensabbat in einem Graben bei Präderwan teilgenommen zu haben.⁵⁵

1650 liess man Madeleine Tinguely alias «Gingkerlehni» aus Rechthalten verhaften und beschuldigte sie eines liederlichen Lebenswandels – sie hatte mehrere uneheliche Kinder –, der Hexerei und des Kirchenraubs. Madeleine war den Behörden bereits bekannt, da sie frühere Verbannungsurteile nicht eingehalten hatte. Sie legte unter Folter ein umfassendes Geständnis ab, dabei denunzierte sie Margreth Rumo aus Giffers und Tichtli Buchs aus Eichholz, die sie später rehabilitierte. Beide Frauen wurden nach einer Gegenüberstellung mit der Angeklagten freigelassen. Madeleine Tinguely bestritt ihr Geständnis, eine Hexe zu sein, bis zuletzt und wie üblich nach Beendigung der Folter. Noch am Tag vor ihrer Hinrichtung protokollierte der Freiburger Ratsschreiber, dass sie gerne sterben möchte, aber nicht als Hexe, sondern als arme Sünderin, «die sich in der hurery oft vergriffen» und mehrfache Verbannungsurteile nicht eingehalten habe. Sie wurde zum Scheiterhaufen verurteilt und vorgängig enthauptet.⁵⁶

Todesurteile im Raum St. Silvester (Muelers) und Passelb

Margret Schueller-Python, die Witwe des Dietrich Schueller aus Muelers, wurde erstmals 1626 gemeinsam mit ihrem Vater Pauli Python aus Arconciel, zum zweiten Mal 1629 gemeinsam mit ihrer Tochter Anni und zum dritten Mal 1646 gemeinsam mit ihren drei Töchtern der Hexerei angeklagt und letztlich mit dem Feuertod

55 Ebd. (wie Anm. 53).

56 Vgl. den Prozess gegen Margreth Rumo und Madeleine Tinguely (1650), SSRQ FR I/2/8 149.0.

bestraft.⁵⁷ Auch ihre Töchter Anni die Grosse, Elsi sowie Anni die Kleine wurden verhört und gefoltert, ohne jedoch zu gestehen. Man verbannte die Schwestern in ihre Pfarrei und stellte sie unter die Aufsicht ihres Bruders. Später wurde ihre Verbannung gelockert, damit sie betteln gehen konnten. Im November 1649 gerieten die Schwestern erneut unter Verdacht. Während man Elsi und Anni die Kleine wieder freiliess, verblieb Anni die Grosse, die als taub und geistig zurückgeblieben beschrieben wird, noch ungefähr zwei Jahre im Gefängnis, danach verliert sich ihre Spur.⁵⁸

Zeitgleich mit den Schwestern Schueller geriet im November 1649 Anni Dumont aus Muelers unter Verdacht. Sie war die uneheliche Tochter eines Priesters und wurde aufgrund ihrer körperlichen Behinderung auch die lahme Anni genannt. Unter Folter gab sie zu, mit der hingerichteten Zosso aus Giffers – gemeint ist entweder Elsi Fontana-Zosso oder Françoise Zosso – einen Hagel in Passelb und Muschels verursacht zu haben. Anni Dumont erlitt den Feuertod mit vorgängiger Strangulation. Mehrere von ihr denunzierte Frauen aus der Umgebung wurden verhört, etwa Elsi Overney-Bifrare aus Tschabel, die man unter Hausarrest stellte. Eva Aeby-Ritter aus Muschels und Tichtli Binno liess man wieder frei.⁵⁹

Im Mai 1651 wurde Tichtli Balmer-Gretz aus Passelb angeklagt, die von ihrer Stieftochter und weiteren Personen als Hexe betitelt wurde. Unter Folter gestand Tichtli etliche Schadenszauber an Menschen und Tieren, zudem habe sie gemeinsam mit der hingerichteten Elsi Fontana-Zosso aus Giffers zwischen Tasberg und Hermisberg an einem Hexensabbat teilgenommen. Sie denunzierte Christina Tinguely-Aeby, die Ehefrau des Schneiders Michel Tinguely, die im Dezember desselben Jahres gefangen genommen wurde und später aus Verzweiflung im Gefängnis Suizid beging. Tichtli Balmer-Gretz wurde ihrerseits stranguliert und verbrannt.⁶⁰

57 Vgl. die Prozesse gegen Margreth Schueller-Python (1626, 1629), SSRQ FR I/2/8 70.0, sowie ihren dritten Prozess (1646), SSRQ FR I/2/8 123.0. Zu Margreth Schueller-Python vgl. auch Kathrin Utz Trempl, Muhlers Hexe: Von der Prozess- zur Sagenhexe anhand eines Freiburger Beispiels, in: Maren Sziede, Helmut Zander (Hg.), *Von der Dämonologie zum Unbewussten: Die Transformation der Anthropologie um 1800. Perspektiven auf eine gesellschaftliche Innovation durch «nichthege moniale» Wissensproduktion*, Berlin/München/Boston 2015, Okkulte Moderne, Bd. 1, S. 167–181; Dies., Eine Hagelmacherin: Die Hexe Margreth Python von Arconciel, in: *Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte* 107 (2013), S. 163–180.

58 Vgl. die Prozesse gegen die Töchter der Margreth Schueller-Python (1629), SSRQ FR I/2/8 70.0; (1646), SSRQ FR I/2/8 123.0; (1649), SSRQ FR I/2/8 144.0.

59 Vgl. den Prozess gegen Anni Dumont, Elsi Overney-Bifrare, Eva Aeby-Ritter, Tichtli Binno (1649), SSRQ FR I/2/8 146.0.

60 Vgl. die Prozesse gegen Tichtli Balmer-Gretz und Christina Tinguely-Aeby (1651), SSRQ FR I/2/8 152.0, SSRQ FR I/2/8 160.0.

Die letzte Frau aus Muelers, die man 1661 der Hexerei bezichtigte, war die Witwe Margreth Schueller-Spielmann, die ursprünglich aus der Region La Roche stammte. Auch sie widerrief ihr unter Folter erfolgtes Geständnis bis am Tag vor ihrer Hinrichtung, bei der sie stranguliert und verbrannt wurde. Zuvor hatte sie die Witwe Margreth Brassa-Schmidt aus Giffers denunziert, von der weiter oben die Rede war.⁶¹

Vermeintliche Begegnungsorte mit dem Teufel

16 Personen wurden wegen Hexerei zum Tod verurteilt. Sie alle hatten unter Folter gestanden, dem Teufel begegnet und an einem Hexensabbat teilgenommen zu haben. Wo aber fanden diese vermeintlichen Treffen statt? Die nachfolgende Aufstellung der Flecken und Orte, die in den Verhörprotokollen hierzu notiert sind, ergibt für Ortskundige eine Tour d'Horizon durch den Freiburger Sense-, Saane- und Seebzirk:

In Muelers bei St. Silvester im Buchenwald und beim Fellbach; in der Gauglera; in Rechthalten auf einer Matte und auf der Rechthaltner Zelg; in Präderwan bei einem Bächlein; zwischen Tasberg und Hermisberg; im Tentlinger Moos, auf der Tentlinger Zelg und bei einer Kapelle unten an der Ärgera; an einem Bach bei Villars-sur-Marly; im Graben bei der Felgenschür, also im Galterngraben. Entlang der Saane werden mehrere Orte beschrieben, etwa unterhalb der Bartholomäuskapelle im Schönberg, in der Neigles, unterhalb von Balliswil und in Wittenbach. Genannt sind weiter das Chiemyholz bei Düdingen, ein Wald bei Prez-vers-Noréaz, Cres-sier sowie das Moos in Kerzers. Ausserhalb der genannten Bezirke gelegene und genannte Orte und Gebiete sind die Gegend rund um den Gibloux sowie Guggisberg, Schwarzenburg und Hasle im Entlebuch.

Viele der genannten Freiburger Flecken befinden sich entlang von Fliessgewässern, dunklen Wäldern oder Moosen, in denen sich Nebel bilden konnte. Laut damaligem Volksglauben waren solche Orte suspekt. Heute dienen sie als Naherholungsgebiete der Stadt Freiburg, oder es sind idyllisch und ruhig gelegene Rückzugsorte, durch die man gerne wandert.⁶²

61 Vgl. den Prozess gegen Margreth Schueller-Spielmann (1661), SSRQ FR I/2/8 173.0.

62 Vgl. Deutschfreiburger Heimatkundeverein (Hg.), *50 SonntagsSpaziergänge: Sense, See, Stadt und Saane, Bern*, Freiburg 2009.

Zusammenfassung und Schluss

Im Raum der deutschen Pfarreien der Alten Landschaft wurden Menschen ausschliesslich im 17. Jahrhundert der Hexerei angeklagt. Die Angeklagten lebten geografisch und sozial marginalisiert, und betroffen waren mehrheitlich Frauen, darunter viele Witwen.

Seitens der Bevölkerung lässt sich eine gewisse Skepsis gegenüber Fremden beobachten, selbst wenn Angeklagte schon länger in der Gegend wohnhaft waren. Entsprechende Beispiele sind im Text erwähnt.

Hinter den festzustellenden Ballungsräumen standen blos vier grössere Prozesse mit zahlreichen Denunzierungen. Frauen denunzierten unter Folter wiederum Frauen aus ihrem Umfeld. Zumindest für den hier untersuchten Raum sollten keine vorschnellen Schlüsse gezogen werden, wonach sich der hohe Frauenanteil ausschliesslich durch eine gezielte Frauenverfolgung seitens der Obrigkeit erklären würde. Vielmehr war er eine Folge der damaligen Vorgehensweise.

Die städtische Strafbehörde führte das Kriminalverfahren nach damaligem Recht durch. Sie war nicht alleine für die Prozesse verantwortlich, da der Anstoss zu einer Anklage mehrheitlich aus den Reihen der Bevölkerung kam, sei dies von Einzelpersonen, der eigenen Familie und manchmal von ganzen Gemeinden. Bevölkerung und Obrigkeit agierten gemeinsam, das heisst, die Verfolgung vermeintlicher Hexen und Hexer fand sowohl von unten als auch von oben statt. Diese Vorgehensweise funktionierte nur, solange beide Parteien vom Glauben an die Hexerei überzeugt blieben. An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, den Fokus wieder auf die gesamte Edition der Hexenprozesse sowie darüber hinaus zu erweitern.

Erste Anzeichen einer veränderten Haltung seitens der Freiburger Kleinräte dokumentieren die Quellen ab Mitte des 17. Jahrhunderts. Wie diverse Anweisungen belegen, wurde bei Angeklagten, deren mentaler Zustand auffällig schien, seltener als in früheren Jahrzehnten Kleriker als Experten hinzugezogen, um jene auf Besessenheit zu prüfen und allenfalls einen Exorzismus durchzuführen. Marie Morel aus Farvagny überwies man 1662 beispielsweise direkt an einen Arzt.⁶³ Und Maria Duchêne-Ribotel aus Matran sollte 1683 von weiteren Ratsmitgliedern auf ihren Geisteszustand untersucht werden.⁶⁴

63 Vgl. den Prozess gegen Marie Morel (1662), SSRQ FR I/2/8 176.0.

64 Vgl. den Prozess gegen Maria Duchêne-Ribotel u.a. (1683), SSRQ FR I/2/8 204.0, hier die Anweisung vom 2. April 1683.

Zunehmende medizinische Erwägungen dokumentieren die Freiburger Ratsmanuale im Verlauf des 17. Jahrhunderts auch bei anderweitig straffällig gewordenen Personen. Der Entwicklung Europas folgend, begann man beispielsweise die Gemütslage oder die körperliche Verfassung von Personen mit suizidalen Absichten zu beschreiben. Dennoch vermochte eine medizinische Sichtweise auch in Freiburg den Glauben an die Realpräsenz des Teufels – ein wesentliches Merkmal des Hexenglaubens – nicht zu verdrängen, weder auf Seiten der Obrigkeit noch auf Seiten der Bevölkerung. Die Vorstellung, dass der Wille zur Selbsttötung mit dem Teufel in Verbindung steht, belegt beispielsweise der Fall von Marion Zumbrecht, die 1696 und 1698 wegen Suizidversuchen in Freiburg vor Gericht stand.⁶⁵

Dass der Glaube an die Hexerei weiterhin bestehen blieb, auch wenn seitens der Obrigkeit andere Erklärungsansätze zum Tragen kamen, zeigt sich ebenfalls daran, dass die letzten drei Freiburger Prozesse noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stattfanden. 1723 traf es Anna Maria Schorderet-Vernin, die in der Freiburger Altstadt lebte und später mit einer ernsthaften Mahnung freigelassen wurde. Die Hilfe Geistlicher wurde auch in ihrem Fall in Anspruch genommen – jedoch nur, um ihre Gefängniszelle nachträglich wieder einzusegnen.⁶⁶ 1731 wurde bekanntlich Catherine Repond alias Catillon als vermeintliche Hexe in Freiburg hingerichtet, und als letzte Angeklagte stand zehn Jahre später ihre Schwester Marguerite Repond vor Gericht. Sie starb kurz vor ihrer geplanten Hinrichtung in ihrer Zelle.⁶⁷

Die Edition der Freiburger Hexenprozesse (15.–18. Jahrhundert) dokumentiert ein dunkles Kapitel der Freiburger Geschichte, und der vorliegende Artikel trägt nur einen kleinen Teil zu dessen Aufarbeitung bei. Es ist zu hoffen, dass sich zukünftige Forscherinnen und Forscher mit weiteren, unbeantworteten Fragen befassen werden. Mögliche Forschungsperspektiven finden sie in der Einleitung zur SSRQ-Edition⁶⁸ sowie in deren Rezension von Georg Modestin.⁶⁹

65 Der Fall Marion Zumbrecht wird an mehreren Stellen beschrieben in Rita Binz-Wohlhauser, Le suicide à Fribourg (XV^e-XVIII^e siècles), in: *Annales fribourgeois* 80 (2018), S. 35–52.

66 Vgl. den Prozess gegen Anna Schorderet-Vernin (1723), SSRQ FR I/2/8 206.0.

67 Vgl. die Prozesse gegen Catherine Repond (1731) und Marguerite Repond (1741), SSRQ FR I/2/8 207.0 und SSRQ FR I/2/8 208.0.

68 Vgl. Binz-Wohlhauser, Dorthe, Freiburger Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. CVI–CVIII.

69 Vgl. Georg Modestin, Freiburger Hexenprozesse im Längsschnitt: Zu einer neuen Quellenedition, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 100 (2023), S. 327–336.

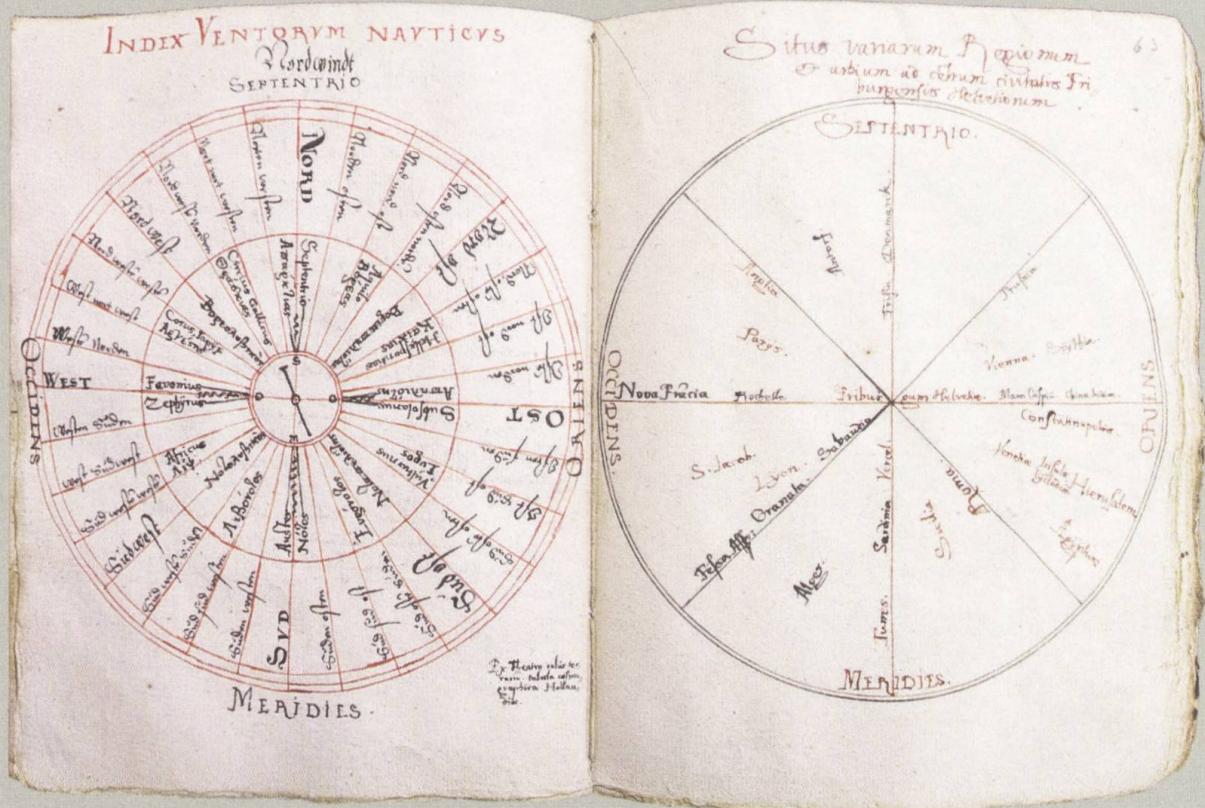
ANHANG

*Liste der in den deutschen Pfarreien der Alten Landschaft wegen Hexerei
verdächtigen Personen (in alphabetischer Reihenfolge)*

Nr.	Name, Vorname	wohnhaft in	Jahr des Prozesses	Letztes Urteil	Dossiernummer SSRQ-Edition
1	Aeby-Ritter Eva	St. Silvester	1649	Freispruch	SSRQ FR I/2/8 146.0
2	Bächler Nicod	Schmitten	1620	Freispruch	SSRQ FR I/2/8 50.0
3	Bächler-Brovet Sarah	Rechthalten	1638	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 104.0
4	Bächler-Lehmann Tichtli	Schmitten	1620	Freispruch	SSRQ FR I/2/8 50.0
5	Balmer Elsi	Überstorf	1651	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 153.0
6	Balmer-Gretz Tichtli	Passelb	1651	Feuertod (vorgängig stranguliert)	SSRQ FR I/2/8 152.0
7	Bapst-Käser Catherine	Giffers, Tentlingen	1645 1649	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 119.0, SSRQ FR I/2/8 142.0
8	Berger-Graber Tichtli	Düdingen	1644 1652	Verbannung (Hausarrest)	SSRQ FR I/2/8 109.0, SSRQ FR I/2/8 165.0
9	Billet-Bodmer Barbli	Tafers	1637	Feuertod	SSRQ FR I/2/8 100.0
10	Binno Tichtli	keine Angabe	1649	Verbannung (Hausarrest)	SSRQ FR I/2/8 146.0
11	Bise Rose	Bösingen, Rechthalten	1637 1649	Feuertod (vorgängig stranguliert)	SSRQ FR I/2/8 102.0, SSRQ FR I/2/8 141.0
12	Boschung-Dedelley Margret	Tafers	1646	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 122.0
13	Brassa-Schmied Margret	Giffers, Tentlingen	1661	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 173.0
14	Brünisholz Peter	Giffers, Tentlingen	1613	Feuertod (vorgängig enthauptet)	SSRQ FR I/2/8 39.0
15	Buchs Tichtli	Giffers, Tentlingen	1650	Freispruch	SSRQ FR I/2/8 149.0
16	Deschamps Christen	Rechthalten	1612	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 40.0
17	Deschamps-Cotter Francisca	Rechthalten	1612	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 40.0
18	Dumont Anni	St. Silvester	1649	Feuertod (vorgängig stranguliert)	SSRQ FR I/2/8 146.0
19	Fontana-Zosso Elsi	Giffers, Tentlingen	1649	Feuertod (vorgängig stranguliert)	SSRQ FR I/2/8 142.0
20	Freffer-Corpataux Margret	Kleingurmels	1663	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 178.0
21	Gendre-Motta Anna	Düdingen	1646	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 124.0
22	Götschmann Anna	Düdingen	1646	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 121.0
23	Götschmann Tichtli	Pierrafortscha, Tafers	1649	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 142.0
24	Götschmann-Schorderet Anna	Düdingen	1644	Feuertod	SSRQ FR I/2/8 109.0

Nr.	Name, Vorname	wohnhaft in	Jahr des Prozesses	Letztes Urteil	Dossiernummer SSRQ-Edition
25	Hans Catry	Cressier	1620	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 52.0
26	Hartmann Ursula	Rechthalten	1626	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 74.0
27	Hayoz-Fruyo Margreth	keine Angabe	1645	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 120.0
28	Heiter-Martin Barbli	Wallenbuch, Cressier	1651	Feuertod (vorgängig stranguliert)	SSRQ FR I/2/8 159.0
29	Hugi Françoise	Giffers, Tentlingen	1649	Freispruch	SSRQ FR I/2/8 142.0
30	Jeckelmann-Gauch Tichtli	Düdingen	1646	Verbannung (Hausarrest)	SSRQ FR I/2/8 121.0
31	Mauron-Schueller Barbli	Düdingen	1663	Verbannung (Hausarrest)	SSRQ FR I/2/8 181.0
32	Müller-Roggó Barbli	Gurmels	1665	Verbannung (Hausarrest)	SSRQ FR I/2/8 186.0
33	Nösberger-Bähler Anni	keine Angabe	1644	Feuertod	SSRQ FR I/2/8 112.0
34	Obertoos-Räber Anni	Düdingen	1646	Feuertod	SSRQ FR I/2/8 121.0
35	Overney-Bifrare Elsi	St. Silvester	1649	Verbannung (Hausarrest)	SSRQ FR I/2/8 146.0
36	Paccot-Tunney Barbli	Düdingen	1644	Feuertod	SSRQ FR I/2/8 109.0
37	Pipin Sabi	Gurmels	1660	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 169.0
38	Roggó-Conte Maria	Düdingen	1646	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 121.0
39	Rumo Margret	Giffers, Tentlingen	1650	Freispruch	SSRQ FR I/2/8 149.0
40	Ruschwil-Clossner Maria	Düdingen	1646	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 121.0
41	Schafer-Poffet Elsi	Überstorf	1647	Freispruch	SSRQ FR I/2/8 137.0
42	Schueller Anni, die Kleine	St. Silvester	1646 1649	Hausarrest, Freispruch	SSRQ FR I/2/8 123.0, SSRQ FR I/2/8 144.0
43	Schueller Elsi	St. Silvester	1646, 1649	Hausarrest, Freispruch	SSRQ FR I/2/8 123.0, SSRQ FR I/2/8 144.0
44	Schueller Anni, die Grosse	St. Silvester	1629(?) 1646, 1649	Freispruch, Gefängnis	SSRQ FR I/2/8 70.0, SSRQ FR I/2/8 123.0, SSRQ FR I/2/8 144.0
45	Schueller-Python Margret	Arconciel, St. Silvester	1626, 1629 1646	Feuertod	SSRQ FR I/2/8 70.0, SSRQ FR I/2/8 123.0
46	Schueller-Spielmann Margret	St. Silvester	1661	Feuertod (vorgängig stranguliert)	SSRQ FR I/2/8 173.0
47	Tinguely Madeleine	Rechthalten	1650	Feuertod (vorgängig enthauptet)	SSRQ FR I/2/8 149.0
48	Tinguely-Aeby Christina	keine Angabe	1651 1652	Suizid	SSRQ FR I/2/8 152.0, SSRQ FR I/2/8 160.0
49	Tornare-Welti Christina	Passelb	1665	Freispruch	SSRQ FR I/2/8 188.0
50	Tunney Anneli	Düdingen	1646	Verwahrung im Freiburger Spital	SSRQ FR I/2/8 121.0

Nr.	Name, Vorname	wohnhaft in	Jahr des Prozesses	Letztes Urteil	Dossiernummer SSRQ-Edition
51	Tunney-Schueller Elsi	Düdingen	1646	Feuertod	SSRQ FR I/2/8 121.0
52	Uldry-Tunney Tichtli	Bürglen	1644	Freispruch	SSRQ FR I/2/8 109.0
53	Waeber-Raboud Elsi	St. Ursen	1643	Verbannung (Hausarrest)	SSRQ FR I/2/8 111.0
54	Waeber-Schueller Anni	Überstorf	1651	Verbannung	SSRQ FR I/2/8 157.0
55	Wuilleret Barbli	Giffers, Tentlingen	1627	Freispruch	SSRQ FR I/2/8 76.0
56	Zosso Françoise	Giffers, Tentlingen	1649	Feuertod (vorgängig stranguliert)	SSRQ FR I/2/8 142.0



Sebastian Werro, Bussole, ca. 1580–82.